



2/SN-220/ME

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	94 - GE 9 JP
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	77 89 <i>Stich</i>

*L. Storz*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

824/89/Dr.Schn/Si

28.6.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1984 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 6.6.1989, GZ 601.115/1-V/1/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1984 geändert wird, zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:



*[Handwritten signature]*

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

601.115/1-V/1/89

6.6.1989

824/89/Dr.Wu/Si

28.6.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1984 geändert wird

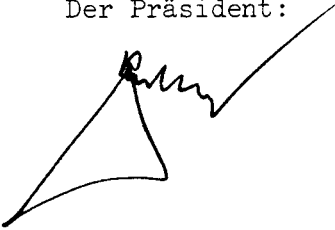
Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes vom 6.6.1989, GZ 601.115/1-V/1/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhand, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Novelle zum Rechnungshofgesetz 1948 sieht unter anderem eine Berichterstattungspflicht über die durchschnittlichen "Einkommen" bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich des Bundes vor. So soll der neu eingefügte § 14a RHG die Erhebung des "durchschnittlichen Einkommens aller Sozial- und Sachleistungen" von bestimmten Personen regeln. Eine Definition des Begriffes "Einkommen" enthält die RHG-Novelle nicht. Auch in den Erläuternden Bemerkungen (Entwurf) werden darüber keine Aussagen getroffen. Gemeint sind aber offensichtlich alle Bezüge und Vorteile, die diese Personen aufgrund ihres Dienstverhältnisses bzw. aufgrund ihrer Anstellung erhalten.

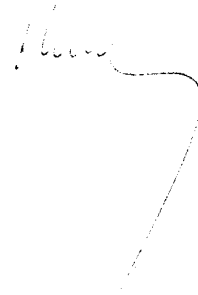
Gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 ist unter Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Sanierungsgewinnes sowie bestimmter Freibeträge zu verstehen. Es ist offensichtlich, daß § 14a RHG-Novelle nicht an diesen Einkommensbegriff anknüpfen soll. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Worte "die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen" durch die Wortfolge "die durchschnittlichen Bezüge und Vorteile einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen" zu ersetzen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Kammerdirektor:

A handwritten signature in black ink, starting with a small loop and ending in a long, sweeping curve that extends downwards and to the right.